

Anspruch auf Kindergeld

Mustereinspruch, wenn das Kind im Haushalt der Eltern lebt

I) Vorbemerkung

Für ein behindertes Kind können Eltern über das 18. Lebensjahr hinaus und ohne altersmäßige Begrenzung Kindergeld erhalten, wenn das Kind aufgrund einer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. In dem **Merkblatt Kindergeld für erwachsene Menschen mit Behinderung** des **bvkm** wird in Teil 1 ausführlich anhand von Beispielen erläutert, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit den Eltern ein Anspruch auf Kindergeld zusteht.

Häufig lehnen Familienkassen einen Anspruch auf Kindergeld ab, wenn die finanziellen Mittel eines erwachsenen behinderten Kindes den jeweils maßgeblichen Grundfreibetrag (im Jahr 2016: 8.652 Euro) übersteigen. Nicht näher geprüft wird dabei, welchen individuellen behinderungsbedingten Mehrbedarf das Kind hat. Wird dieser Mehrbedarf in die Kindergeldprüfung einbezogen, stellt sich häufig heraus, dass entgegen der Auffassung der Familienkasse ein Anspruch auf Kindergeld besteht. In diesen Fällen empfiehlt es sich, gegen den Ablehnungsbescheid der Familienkasse Einspruch einzulegen. Der nachfolgende Mustereinspruch soll betroffene Eltern dabei unterstützen, ihr Recht durchzusetzen.

II) Ausgangsfall

Grundlage des Mustereinspruchs ist das Beispiel 1 aus dem **Merkblatt Kindergeld für erwachsene Menschen mit Behinderung** des **bvkm**. Das Beispiel lautet wie folgt:

Sven Müller ist 48 Jahre alt und wohnt im Haushalt seiner Eltern. Er hat einen GdB von 100, das Merkzeichen „H“ und Pflegestufe I. Von der Pflegekasse bezieht er ein monatliches Pflegegeld von 244 Euro. Seinen Arbeitsplatz hat er in einer WfbM, wo er auch täglich ein kostenloses Mittagessen zu sich nimmt. Die Kosten des Werkstattplatzes in Höhe von jährlich 12.000 Euro übernimmt das Sozialamt im Rahmen der Eingliederungshilfe. Die Eltern von Herrn Müller haben mit ihm im Jahr 2015 diverse Privatfahrten mit dem Pkw unternommen, die sie durch ein Fahrtenbuch belegen können und hierbei 5.000 km zurückgelegt. Diese Fahrleistung werden sie voraussichtlich auch im Jahr 2016 erreichen.

Das Arbeitsentgelt von Herrn Müller beläuft sich monatlich auf 120 Euro. Außerdem bezieht er jeden Monat eine Rente wegen voller Erwerbsminderung in Höhe von 750 Euro.

Die Eltern von Herrn Müller möchten wissen, ob ihnen im Jahr 2016 ein Anspruch auf Kindergeld für ihren Sohn zusteht. Sie erstellen daher folgende Berechnung:

Lebensbedarf von Herrn Müller

Grundbedarf :	8.652,00 €
Pauschbetrag wegen Behinderung :	3.700,00 €
Werkstattkosten (12.000 €)	
abzüglich Verpflegungskosten (93 € x 12 Monate gemäß SvEV):	10.884,00 €
Fahrtbedarf (5.000 km x 30 Cent):	1.500,00 €

Summe: **24.736,00 €**

Finanzielle Mittel von Herrn Müller

Arbeitsentgelt (120 € x 12 Monate)	
abzüglich Werbungskostenpauschale (1.000 €):	440,00 €
Erwerbsminderungsrente (750 € x 12 Monate)	
abzüglich Werbungskostenpauschale (102 €):	8.898,00 €
Eingliederungshilfe für die Betreuung in der WfbM:	12.000,00 €
Pflegegeld (244 € x 12 Monate):	2.928,00 €
abzüglich Kostenpauschale:	- 180,00 €

Summe: **24.086,00 €**

Ergebnis:

Herr Müller ist mit finanziellen Mitteln in Höhe von 24.086 Euro im Jahr nicht imstande, seinen jährlichen Lebensbedarf in Höhe von 24.736 Euro zu bestreiten. Da er somit außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, haben seine Eltern Anspruch auf Kindergeld.

III) Verfahren

Wenn der Kindergeldberechtigte mit der Ablehnung des Kindergeldanspruchs nicht einverstanden ist, kann er gegen den Ablehnungsbescheid der Familienkasse Einspruch einlegen. Die Entscheidung wird dann von der Familienkasse nochmals überprüft. Der Einspruch muss schriftlich und fristgerecht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der Familienkasse eingereicht werden. Allerdings muss er innerhalb dieser Frist noch nicht begründet werden. Es reicht zunächst aus, darzulegen, dass man mit der Entscheidung der Familienkasse nicht einverstanden ist (Beispiel: „Hiermit lege ich gegen Ihren Bescheid vom Einspruch ein. Die Begründung dieses Einspruchs erfolgt gesondert.“).

Das Einspruchsverfahren ist kostenfrei. Wird dem Einspruch nicht stattgegeben, erhält der Kindergeldberechtigte eine Einspruchsentscheidung. Hiergegen kann er beim Finanzgericht Klage erheben. Das Klageverfahren ist kostenpflichtig. Die Klage muss fristgerecht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Einspruchsentscheidung erhoben werden.

TIPP:

Die Feststellung, ob im Einzelfall ein Anspruch auf Kindergeld besteht, ist nicht immer einfach und für jedes Kind *individuell* zu treffen. Viele unterschiedliche Positionen sind dabei zu berücksichtigen. Hinweise dazu, welcher behinderungsbedingte Mehrbedarf im Einzelnen in Betracht kommen kann, sind in Teil 1 vom Merkblatt „Kindergeld für erwachsene Menschen mit Behinderung“ des bvkm zu finden.

Der nachfolgende Mustereinspruch basiert auf einem konstruierten Beispiel. Er soll anhand eines konkreten Falls aufzeigen, wie man sich gegen die Ablehnung des Kindergeldes zur Wehr setzen kann. Wollen Eltern gegen den Ablehnungsbescheid der Familienkasse Einspruch einlegen, müssen sie zunächst die für ihr Kind einschlägigen Bedarfe und finanziellen Mittel zusammenstellen.

Eltern, die hierfür Unterstützung benötigen, sollten sich an eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt mit Tätigkeitsschwerpunkt im Sozialrecht wenden. Auf der Internetseite der Bundesvereinigung Lebenshilfe www.lebenshilfe.de ist in der Rubrik "Rechtliche Informationen" eine Deutschlandkarte abgebildet, über die man in den jeweiligen Regionen entsprechende Fachleute findet. Es empfiehlt sich, vorab telefonisch zu klären, ob die/der Rechtsberater/in auch über Erfahrungen auf dem Gebiet des Kindergeldrechts verfügt.

IV) Einspruch von Herrn Müller

Nachdem die Familienkasse dem Vater von Sven Müller den Anspruch auf Kindergeld mit der Begründung versagt hat, dass Svens finanzielle Mittel 8.652 Euro im Jahr überschreiten, legt der Vater hiergegen bei der Familienkasse Einspruch ein.

Name und Anschrift
des Kindergeldberechtigten

An die
Familienkasse
.....

Ort, den

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich

Einspruch

gegen Ihren Bescheid vom, Az. mit dem Sie die Festsetzung des Kindergeldes für meinen Sohn Sven Müller, geboren am, aufgehoben haben.

Begründung:

Ich halte Ihre Auffassung, dass mein Sohn durch seine finanziellen Mittel imstande ist, seinen Lebensunterhalt selbst zu bestreiten, aus folgenden Gründen für unbegründet:

Gemäß § 32 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 EStG haben Eltern eines erwachsenen Menschen mit Behinderung Anspruch auf Kindergeld, wenn das Kind wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außer Stande ist, sich selbst zu unterhalten. Voraussetzung ist, dass die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist.

Außerstande, sich selbst zu unterhalten, ist ein Kind, wenn es ihm aufgrund der Behinderung unmöglich ist, seinen Lebensbedarf durch eigene Erwerbstätigkeit zu bestreiten. Hiervon wird ausgegangen, wenn im Schwerbehindertenausweis des Kindes das Merkmal „H“ (hilflos) eingetragen ist oder der GdB mit 50 oder mehr festgestellt wurde und besondere Umstände eine übliche Erwerbstätigkeit des Kindes auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verhindern.

Die Behinderung meines Sohnes ist unstreitig vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten. Der Grad seiner Behinderung beträgt 100 und in seinem Schwerbehindertenausweis ist das Merkzeichen „H“ eingetragen (vgl. Kopie des Schwerbehindertenausweises von Sven Müller als Anlage beigelegt). Es ist somit davon auszugehen, dass er nicht imstande ist, seinen Lebensunterhalt durch eigene Erwerbstätigkeit zu bestreiten.

Auch finanziell darf mein Sohn nicht dazu imstande sein, seinen notwendigen Lebensbedarf zu decken. Der notwendige Lebensbedarf eines behinderten Kindes setzt sich aus dem allgemeinen Lebensbedarf von jährlich derzeit 8.652 Euro sowie dem individuellen behinderungsbedingten Mehrbedarf zusammen.

Diesen behinderungsbedingten Mehrbedarf haben Sie bei ihrer Entscheidung in keiner Weise berücksichtigt und deshalb die Festsetzung des Kindergeldes zu Unrecht aufgehoben.

Der Mehrbedarf meines Sohnes setzt sich aus dem Behindertenpauschbetrag sowie seinem Bedarf an Eingliederungshilfe in der von ihm besuchten Werkstatt für behinderte Menschen zusammen. Schließlich können auch noch Fahrtkosten in Ansatz gebracht werden (A 18.4 Absatz 5 Satz 5 DA-KG 2015). Bei Hilflosigkeit (Merkzeichen „H“) sind sämtliche nachgewiesenen Kosten für Fahrten mit dem behinderten Menschen (also auch Urlaubs-, Freizeit- oder Besuchsfahrten) zu berücksichtigen. Zugrunde gelegt wird dabei eine Pauschale von 30 Cent pro km.

Im Einzelnen ist der Mehrbedarf wie folgt zu berücksichtigen:

Da mein Sohn das Merkzeichen „H“ im Schwerbehindertenausweis hat, kann in Anlehnung an den entsprechenden **Pauschbetrag für behinderte Menschen** ein behinderungsbedingter Mehrbedarf von 3.700 Euro im Jahr in Ansatz gebracht werden (vgl. A 18.4 Absatz 4 DA-KG 2015).

Ferner besucht mein Sohn eine **Werkstatt für behinderte Menschen** (WfbM). Der Bedarf an Eingliederungshilfe für diese teilstationäre Einrichtung in Höhe von jährlich 12.000 Euro (vgl. Kopie des Sozialamtsbescheids vom als Anlage beigelegt) ist ebenfalls als Mehrbedarf zu berücksichtigen. Vorsorglich weise ich insoweit darauf hin, dass bei Kindern, die im Haushalt der Eltern leben und die in einer WfbM beschäftigt sind, die vom Sozialamt finanzierten Kosten für die Beschäftigung in der WfbM **zusätzlich** zum Pauschbetrag in Ansatz gebracht werden können (vgl. A 18.4 Absatz 7 Satz 3 DA-KG 2015). Verpflegungskosten sind hiervon abzuziehen, weil diese bereits im Grundbedarf enthalten sind (vgl. A 18.4 Absatz 6 Satz 4 DA-KG 2015). Nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) belaufen sich die Kosten für ein Mittagessen im Jahr 2016 auf monatlich 93 Euro.

Ferner hat mein Sohn einen jährlichen **Fahrtbedarf** von 5.000 Kilometern (vgl. Kopie meines Fahrtenbuchs für 2015 als Anlage beigelegt).

Der Lebensbedarf meines Sohnes berechnet sich danach wie folgt:

Lebensbedarf meines Sohnes

Grundbedarf :	8.652,00 €
Pauschbetrag wegen Behinderung :	3.700,00 €
Werkstattkosten (12.000 €)	
abzüglich Verpflegungskosten (93 € x 12 Monate gemäß SvEV):	10.884,00 €
Fahrtbedarf (5.000 km x 30 Cent):	1.500,00 €

Summe: **24.736,00 €**

Dem Lebensbedarf sind im zweiten Schritt die finanziellen Mittel meines Sohnes gegenüber zu stellen. Reichen diese nicht aus, um seinen Lebensbedarf zu decken, ist er außerstande, sich selbst zu unterhalten. Mir als Kindergeldberechtigtem steht in diesem Fall ein Anspruch auf Kindergeld zu.

Zu den finanziellen Mitteln des Kindes zählen seine steuerpflichtigen Einkünfte, steuerfreie Einnahmen sowie Leistungen Dritter (A 18.5 und A 18.6 DA-KG 2015). Steuerpflichtige Einkünfte sind zum Beispiel die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und die Renten wegen Erwerbsminderung. Der jeweils maßgebliche Pauschbetrag für Werbungskosten kann von den Einkünften abgezogen werden.

Zu den steuerfreien Einnahmen gehören zum Beispiel das Pflegegeld und die Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII. Pro Kalenderjahr kann von der Summe der steuerfreien Einnahmen eine Kostenpauschale von 180 Euro abgezogen werden (A 18.5.2 Absatz 2 Satz 1 DA-KG 2015).

Mein Sohn erhält in der WfbM monatliche **Einkünfte** von 120 Euro (vgl. Kopie der Gehaltsabrechnung vom als Anlage beigefügt).

Ferner bezieht er eine **Erwerbsminderungsrente** in Höhe von monatlich 750 Euro (vgl. Kopie des Rentenbescheides vom als Anlage beigefügt).

Zudem erhält er auch noch Leistungen der **Eingliederungshilfe** zur Teilhabe am Arbeitsleben nach dem SGB XII für die Kosten der WfbM in Höhe von jährlich 12.000 Euro (vgl. Kopie des Sozialamtsbescheids vom als Anlage beigefügt).

Außerdem erhält er **Pflegeleistungen** nach dem SGB XI in Höhe des Pflegegeldes der Pflegestufe I (244 Euro/Monat, vgl. Kopie des Bescheides der Pflegekasse vom als Anlage beigefügt).

Die Summe der finanziellen Mittel meines Sohnes berechnet sich danach wie folgt:

Finanzielle Mittel meines Sohnes

Arbeitsentgelt (120 € x 12 Monate)	
abzüglich Werbungskostenpauschale (1.000 €):	440,00 €
Erwerbsminderungsrente (750 € x 12 Monate)	
abzüglich Werbungskostenpauschale (102 €):	8.898,00 €
Eingliederungshilfe für die Betreuung in der WfbM:	12.000,00 €
Pflegegeld (244 € x 12 Monate):	2.928,00 €
abzüglich Kostenpauschale:	- 180,00 €

Summe: **24.086,00 €**

Die ermittelten finanziellen Mittel meines Sohnes von 24.086 Euro im Jahr unterschreiten seinen jährlichen Lebensbedarf in Höhe von 24.736 Euro. Er ist somit außerstande, sich selbst zu unterhalten.

Demzufolge steht mir ein Anspruch auf Kindergeld für meinen Sohn Sven zu.

.....
Ort, Datum

.....
(Unterschrift des Kindergeldberechtigten)

Der Inhalt der vorliegenden Argumentationshilfe ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr sind ausgeschlossen. Eine auf den Einzelfall bezogene fachkundige Beratung kann durch die Argumentationshilfe nicht ersetzt werden.

Katja Kruse, Referentin für Sozialrecht

Stand: März 2016

Der Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. ist ein gemeinnütziger Verein, der sich ausschließlich über Spenden, Mitgliedsbeiträge und öffentliche Zuschüsse finanziert. Wir würden uns freuen, wenn Sie unsere Arbeit durch eine Spende unterstützen. Unser Spendenkonto lautet:

**Spendenkonto:
Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen
IBAN: DE69 3702 0500 0007 0342 03
BIC: BFSWDE33XXX
Bank für Sozialwirtschaft**